

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.93 vom 22. Mai 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.93)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.93 du 22 mai 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.93 del 22 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt, sodass sie zur Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

### **E. 1.3**

1.3.1 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (Art. 399 Abs.

### **E. 3**

3.1 Gemäss Art. 130 lit. b StPO muss eine Person (notwendig) verteidigt werden, wenn ihr aufgrund der ihr vorgeworfenen Straftat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht. Massgebend ist immer die im konkreten Verfahren drohende Strafe und nicht der abstrakte Strafrahmen des vorgeworfenen Tatbestands, wobei nach der Lehre die relativ entfernte Möglichkeit der Verurteilung zu einer Strafe der genannten Höhe genügt (Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 130 StPO N 18). Auch bedarf sie zwingend einer Verteidigung, wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO). Sind die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen (Art. 131 Abs. 2 StPO). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO).

3.2 Das Strafgericht erwog diesbezüglich, dass die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten durch die von Staatsanwalt C\_\_\_\_\_ angeordnete Hausdurchsuchung eröffnet worden sei. Da sowohl die Voraussetzungen von Art. 130 lit. b StPO als auch jene von Art.

130 lit. c StPO erfüllt gewesen seien, hätte der Beschuldigte bereits im Rahmen seiner ersten Einvernahme vom 8. Februar 2014 (die Befragung startete um 11.50 Uhr, ist jedoch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die erwähnte Hausdurchsuchung unterbrochen worden; vgl. Akten, S. 105) notwendig verteidigt werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, könnten die ohne Verteidigung erfolgten Beweiserhebungen ■ da dieselben entsprechend Art. 131 Abs. 3 StPO nicht wiederholt wurden ■ nicht verwertet werden (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 6 f.).

### **E. 3.3**

3.3.1 Auch wenn an die Erkennbarkeit der notwendigen Verteidigung zweifellos keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, musste aufgrund des im Polizeirapport festgehaltenen Sachverhalts (im Ingress ist von Körperverletzung die Rede und der Beschuldigte wurde gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO belehrt, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Körperverletzung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet worden sei; vgl. Akten, S. 84, 92) zum Zeitpunkt der fraglichen Einvernahme nicht davon ausgegangen werden, dass eine Strafe von mindestens einem Jahr zur Diskussion stehen wird. Allenfalls hätte auf einen Raub im Grundtatbestand (Art. 140 Ziff. 1 StGB) geschlossen werden können. Aufgrund des positiven DrugWipe-Tests (vgl. Akten, S. 87 f.) wäre zudem der Konsum von Betäubungsmitteln zu sanktionieren gewesen (dieser stellt freilich bloss eine Übertretung im Sinne von Art. 103 StGB dar). Allerdings war der Sachverhalt alles andere als erstellt, standen sich doch die Schilderungen des Beschuldigten und des (mutmasslichen) Opfers D\_\_\_\_\_ diametral entgegen. Bezeichnenderweise sind denn auch beide unverzüglich festgenommen und als beschuldigte Personen befragt worden (vgl. Festnahme-Rapport vom 8. Februar 2014, Akten S. 84 ff. und Einvernahmen der beiden Beteiligten, Akten S. 92 ff. und S. 115 ff.).

3.3.2 Die Erkennbarkeit einer notwendigen Verteidigung kann auch nicht mit der noch laufenden Probezeit des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 15. März 2012, dessen Strafe die Vorinstanz (rechtskräftig) vollziehbar erklärte, begründet werden. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhält (Berufungsbegründung, S. 4 f.), war die Vorstrafe und damit verbunden die noch laufende Probezeit erst mit Eingang des Strafregisterauszugs am 13. März 2014 bekannt geworden (vgl. Akten, S. 7 f.). Da ein Strafverfahren im Sinne des Beschleunigungsgebots (Art. 5 StPO) zügig vorangetrieben werden muss (insbesondere dann, wenn sich die beschuldigte Person wie vorliegend in Haft befindet), ist es auch nicht zweckmässig, die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft vor jeder Entscheidung über die notwendige Verteidigung im Archiv nach früheren Verurteilungen suchen zu lassen.

#### **E. 3.3.1**

S. 402 f.; BGer 6B\_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.3; AGE SB.2015.76 vom 29. November 2017 E. 3.4.2), übersieht sie, dass die Ausübung des Teilnahmerechts vorliegend nicht beschränkt, sondern infolge fehlender Mitteilung des Termins sowie Kollision der beiden Einvernahmen schlicht verhindert wurde.

4.4 Damit ist entsprechend der Erwägung des Strafgerichts (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 8 f.) festzustellen, dass die Aussagen von D\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Befragung vom 8. Februar 2014 nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen. Die Aussagen hätten auch nicht telquel Eingang in die Konfrontationseinvernahme vom 20. August 2015 (Akten, S. 194 ff.) finden dürfen, zumal D\_\_\_\_\_ sich dazumals damit begnügt hatte, die ihm

vorgelegten Aussagen mit ■ja, so war es■ bzw. ■es ist alles so, wie Sie es beschrieben haben■ (vgl. Akten, S. 199) zu bestätigen. Auch auf diese Folge-Aussagen darf zu Lasten des Beschuldigten nicht abgestellt werden (vgl. dazu BGE 143 IV 457 E. 1.6.3 S. 461).

### **E. 3.4**

3.4.1 Genauso wenig war vor der Befragung des Beschuldigten vom 8. Februar 2014 erkennbar, dass sich eine notwendige Verteidigung allenfalls unter dem Aspekt von Art. 130 lit. c StPO aufdrängen könnte. Das einzig Auffallende war, dass der beim Beschuldigten durchgeführte DrugWipe-Test einen auf Kokain positiven Wert (vgl. Akten, S. 87 f.) ergeben hatte, was noch nicht zur Annahme der Erkennbarkeit eines Falles notwendiger Verteidigung führen kann. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht bemerkt (Berufungsbegründung, S. 5), sprach der Beschuldigte erst gegen Schluss der unterschriftlichen Befragung, auf die konkrete Frage betreffend allfällige psychologische Betreuung, von Schizophrenie, Stimmen hören und Depressionen. Die zu Beginn der Einvernahme gestellte Frage (Akten, S. 93), ob er in der Lage sei, der Befragung zu folgen, beantwortete er hingegen mit ■ja, natürlich■. Dass sich der Beschuldigte selber mit einem Messer gestochen bzw. geritzt hat, wurde ebenfalls erst im Laufe der Befragung bekannt (Akten, S. 98).

3.4.2 Der Beschuldigte gab laut Einvernahmeprotokoll auf alle ihm gestellten Fragen eine klare Antwort. Die Fragen wurden nicht etwa einsilbig mit ■ja■ oder ■nein■ beantwortet, vielmehr ergänzte bzw. korrigierte der Beschuldigte dieselben teilweise sogar noch handschriftlich. Für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht verzichtete er zudem weder auf einen Verteidiger noch auf eine mündliche Anhörung, was ebenfalls dafür spricht, dass er die ihm gestellten Fragen verstand und diese durchaus auch kritisch zu reflektieren wusste. Im Übrigen bestand das anlässlich der heutigen Verhandlung unzweifelhaft feststellbare ■Lallen■ im November 2014 nicht und gab der Beschuldigte heute an, die Frage von Detektiv E\_\_\_\_ nach psychologischer Betreuung dazumals verstanden zu haben (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 3, 6). Es lagen somit keinerlei Anhaltspunkte vor, aufgrund welcher der befragende Detektiv ■ der dem Gericht im Übrigen als gewissenhafter Mitarbeiter bekannt ist ■ Zweifel an der geistigen Verfassung des Beschuldigten hätte haben müssen.

3.4.3 Die Aussagen des Beschuldigten im Rahmen seiner ersten Befragung sind somit verwertbar. Seine nächste Befragung fand dann erst wieder am 20. August 2015 statt (vgl. Akten, S. 194 ff.). Anlässlich dieser wurde der Beschuldigte mit D\_\_\_\_ konfrontiert. Ob hier nun ein notwendiger Verteidiger hätte dabei sein müssen, kann offen bleiben, da der Beschuldigte keine von seiner ersten Befragung abweichenden Angaben gemacht und sich auch nicht zusätzlich belastet hat.

3.5 Entgegen der Vorinstanz war das Vorliegen einer notwendigen Verteidigung unter Zuhilfenahme des Massstabes ■bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt■ (vgl. dazu Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 131 N 13; Ruckstuhl, a.a.O., Art. 131 StPO N 12) somit weder unter dem Aspekt von Art. 130 lit. b StPO noch demjenigen von Art. 130 lit. c StPO erkennbar. Die Aussagen des Beschuldigten sind damit verwertbar.

### **E. 4**

4.1 Wie bereits erwähnt (vgl. E. 2), war die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten mit seiner Festnahme und der darauf folgenden Hausdurchsuchung am frühen Morgen des 8.

Februar 2014 eröffnet. Die Befragung von D\_\_\_\_\_ vom 8. Februar 2014 (mit welcher zeitlich später, nämlich um 13.22 Uhr begonnen wurde und die bis um 15.34 Uhr dauerte; vgl. Akten S. 115, 127) ist damit als Beweisabnahme im Sinne von Art. 147 StPO zu qualifizieren.

## **E. 4.2**

4.2.1 Im Rahmen seiner ersten Einvernahme wurde der Beschuldigte zwar zu Beginn auf sein Teilnahmerecht an Beweiserhebungen hingewiesen. Es wurde ihm auch erklärt, dass er seine allfällige Teilnahme daran schriftlich oder zu Protokoll beantragen müsse (Akten, S. 92). Er ist von der Staatsanwaltschaft in der Folge allerdings nicht über den Termin der Befragung von D\_\_\_\_\_ informiert worden. Aus der Existenz des Teilnahmerechts folgt aber, dass die Parteien Anspruch darauf haben, rechtzeitig über den entsprechenden Termin informiert zu werden (vgl. Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 147 N 7; AGE BES.2017.123 vom 1. Dezember 2017 E. 2).

4.2.2 Da sich die Befragung von D\_\_\_\_\_ in zeitlicher Hinsicht teilweise mit der Einvernahme des Beschuldigten (dessen Befragung startete um 11.50 Uhr, ist von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die Hausdurchsuchung unterbrochen worden und endete um 15.57 Uhr; vgl. Akten, S. 105) überschneidet, wäre es dem Beschuldigten faktisch auch gar nicht möglich gewesen, an erwähnter Einvernahme teilzunehmen. Um dessen Teilnahmerecht gewährleisten zu können, hätte die Staatsanwaltschaft mit der Befragung von D\_\_\_\_\_ deshalb zuwarten müssen. Da der zweite Teil der Befragung des Beschuldigten bereits um 15.57 Uhr abgeschlossen war, wäre dies auch gut möglich gewesen.

4.3 Darüber hinaus gab es auch keine Gründe, den Beschuldigten von der Befragung des D\_\_\_\_\_ auszuschliessen: Gegen D\_\_\_\_\_ wurde ein eigenes Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten eingeleitet. Es ging daher ■ entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (vgl. Berufungsbegründung, S. 6) ■ nicht um die Einvernahme eines Mitbeschuldigten, was entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Einschränkung der Teilnahmerechte zufolge Kollusionsgefahr hätte führen können (vgl. dazu BGE 139 IV 25 E. 5.5.4 S. 36 f.; BGer 1B\_404/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 2.3; Schleiminger Mettler, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 147 StPO N 7b). Wenn die Staatsanwaltschaft ferner die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich der Verwirkung der Teilnahmerechte angewendet wissen will (vgl. BGE 143 IV 397 E.

## **E. 5**

5.1 Aus den soeben referierten formellen Gründen bleiben bloss die Aussagen des Beschuldigten sowie diejenigen von D\_\_\_\_\_ im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu würdigen. Diesbezüglich hielt das Strafgericht zu Recht fest, dass D\_\_\_\_\_ in Bezug auf diverse Angaben, die er in Zusammenhang mit dem Vorfall vom 8. Februar 2014 machte, ganz offensichtlich gelogen hat (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 9). Bereits die von der Staatsanwaltschaft unter Ziff. 2 im ersten Abschnitt der Anklageschrift vorgenommene Schilderung des Zusammentreffens zwischen D\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten ist durch objektive Beweismittel (Handyauswertung) eindeutig widerlegt. Mit Recht weist das Strafgericht auch noch auf weitere Ungereimtheiten hin (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 12 f.).

5.2 Die Vorinstanz verschweigt indes nicht, dass es auch in den Aussagen des Beschuldigten diverse Unstimmigkeiten gibt (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 10, 12). Insofern ist festzustellen, dass weder die Aussagen des Beschuldigten noch diejenigen von D\_\_\_\_\_

besonders glaubwürdig erscheinen. Wenn sich das Strafgericht unter diesen Umständen vorwiegend an den objektiven Beweismitteln orientiert (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 10) und auf diese Weise schlussendlich in dubio pro reo zum Schluss kommt, dass D\_\_\_\_\_ vom ausser Kontrolle geratenen, offenbar gleich mit mehreren Messern herumfuchtelnden Beschuldigten zufällig und unbeabsichtigt getroffen worden sein muss (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 13), wofür letztlich auch die Geringfügigkeit der Verletzungen spricht, ist dies nicht zu beanstanden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 5.3**

5.3.1 Aufgrund dieses Beweisergebnisses und auch wegen der den Beschuldigten entlastenden Aussagen von D\_\_\_\_\_ im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (er konnte sich nicht daran erinnern, Geld an den Beschuldigten herausgegeben zu haben; vgl. Akten S. 253), kann der rechtlichen Subsumtion des Vorfalles unter den Raubtatbestand (und erst recht unter die qualifizierte Form) nicht gefolgt werden. Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, wenn das Strafgericht den Tatbestand der einfachen Körperverletzung in Ermangelung eines Eventualvorsatzes verworfen hat, zumal D\_\_\_\_\_ im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausgesagt hat, er denke, dass seine Verletzung entstanden sei, als er versucht habe, sich gegen den Beschuldigten zur Wehr zu setzen (vgl. Akten S. 254). Dass auch kein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgen kann, ergibt sich einerseits daraus, dass ein Fahrlässigkeitsdelikt in der Anklageschrift nicht geschildert ist und andererseits ■ was im Übrigen auch für den Tatbestand der einfachen Körperverletzung gilt ■ ein entsprechender Strafantrag fehlt.

5.3.2 Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand ■ für welchen es keines Strafantrags bedarf ■ ist bereits in objektiver Hinsicht nicht erfüllt, denn durch den Messereinsatz müsste ein hohes Risiko für eine Tötung oder zumindest für eine schwere Körperverletzung geschaffen worden sein (vgl. dazu Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 123 N 5, 8; Roth/Berkemeier, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 123 StGB N 11, 19). Davon kann aufgrund des dargestellten Beweisergebnisses nicht ausgegangen werden. Dazu kommt, dass es die Ermittlungsbehörde unterlassen hat, ein Bild vom fraglichen Messer zu den Akten zu geben, womit vollends unklar ist, wie dieses Messer ausgesehen haben soll (von der Spurenauswertung her dürfte es sich um das Küchenmesser Ikea gehandelt haben; vgl. Akten S. 248). Überdies fehlt es auch hier ■ wie bereits erwogen ■ an einem Eventualvorsatz.

### **E. 6**

6.1 Ausgangslage der Strafzumessung bilden die (rechtskräftigen) Schuldsprüche wegen falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB) sowie Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB). Die Schuldsprüche wegen mehrfachen geringfügigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB) sowie mehrfacher Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes stellen Übertretungen dar, die mit Busse zu ahnden sind (vgl. dazu nachfolgend E. 6.2.5).

#### **E. 6.2**

6.2.1 Der Gesetzgeber sieht für den Tatbestand der falschen Anschuldigung Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Strafmildernd ist nach Art. 308 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine falsche Anschuldigung kurz nach der erlogenen Bezeichnung aus freien Stücken zurückgenommen hat. Strafschärfend wirkt sich hingegen die

Deliktsmehrheit aus (Art. 49 Abs. 1 StGB).

6.3.2 Unter der vorstehenden Erwägung und der Überlegung, dass sich eine Verbesserung der Legalprognose ohne Behandlung mit Sicherheit nicht erzielen lässt, erscheint die Anordnung einer Massnahme mit dem Strafgericht als grundsätzlich sinnvoll und geboten (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 18 f.). Da die Gutachterin einerseits sowohl einer ambulanten wie auch einer stationären Therapie nur zweifelhafte Chancen einräumt und andererseits mit beiden Therapievarianten je spezifische Vorteile verbindet (vgl. Gutachten S. 68 ff.; Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten, S. 250 ff.), ist von keiner klaren Überlegenheit der einen gegenüber der andern Behandlungsform auszugehen. Nachdem sich eine stationäre Massnahme angesichts der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von drei Monaten indes vor allem unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten kaum vertreten lässt, ist ■ den Anträgen der Parteien folgend ■ einer ambulanten Therapie nach Art. 63 Abs. 1 StGB der Vorzug zu geben. Da eine vollzugsbegleitende ambulante Therapie angesichts der kurzen Dauer der Freiheitsstrafe kaum erfolgsversprechend erscheint, wird dieselbe unter Aufschub der ausgefallten Freiheitsstrafe angeordnet. Um die soziale Integration des Beschuldigten zu verbessern (vgl. dazu Verhandlungsprotokoll, S. 3 ff.), wird für die Zeit der Massnahme überdies Bewährungshilfe angeordnet (Art. 63 Abs. 2 StGB).

## E. 7

7.1 Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten neben einer Urteilsgebühr in Höhe von CHF 2■500.■ zufolge Freispruchs von der Anklage des Raubes (besondere Gefährlichkeit) bloss einen Drittel der Verfahrenskosten (mit Ausnahme der Kosten des Gutachtens). Da das vorinstanzliche Urteil im Schuldpunkt bestätigt wird, rechtfertigt es sich, die vom Strafgericht verlegten Kosten zu belassen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

7.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens zu verlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft dringt weder mit ihrem Haupt- noch mit ihren Eventual- sowie Subeventualanträgen vollumfänglich durch. Bloss für die Übertretungen wird neu eine Busse in Höhe von CHF 700.■ anstatt CHF 400.■ ausgesprochen. Da dieser Punkt im Rahmen des Gesamtkomplexes als marginal erscheint, sind dem Beschuldigten für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten aufzuerlegen.

7.3 Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, B\_\_\_\_, ist für die zweite Instanz aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss seiner Aufstellungen auszurichten, zuzüglich dreieinhalb Stunden Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.